

Teil nicht von unmittelbarer Bedeutung, sondern wenden sich primär an die Schweiz. In ihrer Gesamtheit bilden die Freihandelsabkommen, wie bereits dargelegt, einen Regelvertrag (*Traité loi*), so daß der sekundären Rechtsschöpfung durch den Gemischten Ausschuß nur noch ein enger Spielraum im technisch-funktionalen Bereich bleibt.<sup>226</sup>

Beachtung verdienen jedoch jene eidgenössischen Erlasse, die von der Schweiz in Vollzug des AEWG und des AEGKS geschaffen werden und aufgrund von Art. 4 ZV auch für Liechtenstein Geltung haben.<sup>227</sup> Im Vordergrund stehen eidgenössische Gesetze und Verordnungen betreffend des Zollwesens, z. B. die Überführung der Fiskalzölle auf Mineralölerzeugnisse, Treibstoffen, entwickelten Kinofilmen, Automobilen und Autobestandteilen in Sonderverbrauchssteuern. Aufgrund der zoll- und handelspolitischen Generalklausel des Zollvertrages verbleibt für eine liechtensteinische Ausführungsgesetzgebung kaum mehr viel Platz.

### 233.2 *Geltungsbereich*

#### *Zeitlicher Geltungsbereich*

Die Zusatzabkommen über die Geltung der Abkommen zwischen der Schweiz und der EWG bzw. den Mitgliedstaaten der EGKS für das Fürstentum Liechtenstein wurden am 22. Juli 1972 von Vertretern der Vertragsparteien unterzeichnet. Das Zusatzabkommen mit der Schweiz und der EWG ist am 1. Januar 1973 in Kraft getreten, jenes mit der Schweiz und den EGKS-Staaten erlangte erst anfangs 1974 Geltung.

In den beiden ZA ist weder eine Übergangs- noch Anlaufzeit vorgesehen. Beide Abkommen gelten so lange, wie der Vertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz über den Anschluß des Fürstentums an das schweizerische Zollgebiet in Kraft ist.<sup>228</sup> Die Geltungsdauer der ZA erfährt in den Verträgen keine anderweitige Beschränkung. So können die EWG bzw. die EGKS-Staaten die Zusatzabkommen nicht kündigen. Auch für Liechtenstein und die Schweiz ist keine unmittelbare Kündigungsmöglichkeit für die ZA vorgesehen, es sei denn, daß der ZV außer Kraft tritt. Es fehlt ferner eine Klausel, die besagt, daß die ZA nur solange Geltung haben, als die Schweiz und die EWG bzw. die Mitgliedstaaten der EGKS eine Freihandelszone

<sup>226</sup> Vgl. Anm. 151, 152, 153 und 154.

<sup>227</sup> Vgl. 222.1.

<sup>228</sup> Art. 3 ZA-EWG und Art. 3 ZA-EGKS.